



AUSGLEICHSABGABE

Wer ist zur Zahlung verpflichtet?
Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?
Wann ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen?
Möglichkeit zur Verringerung der Abgabe?

In der Zusammenarbeit mit der IWL können 50 % der erbrachten Arbeitsleistung von der Ausgleichsabgabe abgezogen werden. Als gemeinnützige Einrichtung verrechnen wir den verminderten MWSt -Satz von 7 %.

Anerkannte Werkstatt nach § 225 SGB IX
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015



NACHRECHNEN LOHNT SICH

Rechenbeispiel:

Anzahl MitarbeiterInnen im Unternehmen	100
davon Menschen mit schwerer Behinderung	0
zu belegende Plätze für Schwerbehinderte	5
zu zahlende monatl. Ausgleichsabgabe (5 Plätze á 720 €)	3.600 €
Ausgleichsabgabe pro Jahr	43.200 €

Nach diesem Beispiel können Sie die komplette Ausgleichsabgabe auf 0 € reduzieren, indem bei Ihrer Auftragsvergabe an uns mindestens ein Lohnanteil von 86.400 € enthalten ist, da 50 % der Arbeitsleistung auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden können. Durch die Reduzierung senken sich Ihre Kosten um 43.200 €.

EIN KLARER WETTBEWERBSVORTEIL FÜR IHREN EINKAUF.

EIN ENGAGEMENT MIT HOHER SOZIALER KOMPONENTE.

landsberg@iwl-ggmbh.de
www.iwl-ggmbh.de

ISAR-WÜRM-LECH IWL
Werkstätten für Menschen mit
Behinderung gGmbH
(Hauptverwaltung)
Rudolf-Diesel-Straße 1-3
86899 Landsberg am Lech

Tel. 08191 9241 - 0
Fax 08191 9241 - 499

AUSGLEICHSABGABE
Kostenreduzierung beim Einkauf



AUSGLEICHSABGABE? RECHNEN LOHNT SICH!



Wer ist Zahlungspflichtig?

Alle Arbeitgeber, die über jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 5 % (Pflichtquote) der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Arbeitgeber, die ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt jedoch nicht die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf (§160 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

Höhe der Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe beträgt ab 01.01.2024 **monatlich** je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- **140 €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 % bis weniger als 5 %
- **245 €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 3 %
- **360 €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2 %
- **720 €** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 %.

Erleichterungen für kleinere Betriebe

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich

- **weniger als 20** Arbeitsplätzen sind nicht beschäftigungspflichtig und zahlen **keine** Ausgleichsabgabe
- **weniger als 40** Arbeitsplätzen müssen *einen* schwerbehinderten Menschen beschäftigen, sie zahlen je Monat **140 €**, wenn sie diesen Pflichtarbeitsplatz nicht besetzen
- **weniger als 60** Arbeitsplätzen müssen *zwei* Pflichtarbeitsplätze besetzen, sie zahlen **140 €**, wenn sie nur *einen* Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen und **245 €**, wenn sie *keinen* Pflichtarbeitsplatz besetzen.

Wann ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen?

Die Ausgleichsabgabe wird jährlich im Rahmen einer Selbstveranlagung erhoben. Das heißt, jeder Arbeitgeber muss **spätestens bis 31. März** die Anzeige gemäß § 163 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX (Veranlagung für das Vorjahr) erstellen und bei der **Arbeitsagentur** einreichen.

Verringerungsmöglichkeit der Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise auch dadurch erfüllen, dass sie anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung Aufträge erteilen. 50 % der in den Aufträgen enthaltenen Arbeitsleistung kann an der zu zahlenden Ausgleichsabgabe abgesetzt werden (§ 223 SGB IX).

Anrechenbar sind:

Werkstattaufträge, die im jeweiligen Anzeigjahr von der Werkstatt ausgeführt wurden und die spätestens bis 31. März des Folgejahres bezahlt wurden
Aufträge, die vom beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber direkt an die Werkstätten erteilt und bezahlt wurden, eine Weiterreichung an Dritte ist nicht zulässig

Nicht vorsteuerabzugsberechtigter Arbeitgeber können die Arbeitsleistung um den Mehrwertsteuersatz erhöhen.

Die Werkstätten weisen die erbrachte Arbeitsleistung auf der Rechnung gesondert aus.